



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Augspurg, G. D.: Zur Frage der internationalen Münzeinheit : eine Denkschrift der Nordamerikanischen Regierung an ihren Gesandten.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Frage der internationalen Münzeinheit.

Eine Denkschrift der Nordamerikanischen Regierung an ihre Gesandten.  
Uebersetzt, mitgetheilt und erklärt von G. D. Augsburg, bisherigem Mitgliede des  
Norddeutschen Reichstages.

„Staatsdepartement,  
Washington, 24. Juni 1870.

Mein Herr!

Der Senat hat den Präsidenten ersucht, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland und andere fremde Mächte zu einem Schriftwechsel einzuladen, zum Zwecke der Erzielung einer internationalen Münzeinigung auf der Grundlage gemeinsamer Goldwährung und einer gemeinschaftlich anerkannten Rechnungseinheit.

Ich setze voraus, es werde nicht nöthig sein, den erleuchteten Regierungen, welche wir zu diesem Schriftwechsel einladen, irgend welche Betrachtungen zu Gunsten der Annahme solch einer gemeinschaftlichen Währung und Münzeinheit vorzulegen. Es ist klar, daß dieselbe den täglichen Geschäftsverkehr der Welt vereinfachen, so wie daß sie die Völker, welche sich ihr anschließen, in nähere Beziehungen zu einander bringen würde. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschränkt sich daher bei Eröffnung dieses auf den Wunsch des Senats eingeleiteten Schriftwechsels darauf, diejenigen Einwürfe anzudeuten, welche bis jetzt gegen eine derartige Münzeinigung erhoben worden sind, in der Hoffnung, daß sich ein Weg zu ihrer Beseitigung entdecken lassen werde. Hierbei müssen wir nothwendiger Weise den Gegenstand in erster Reihe so weit ins Auge fassen, als er unsern eigenen Handel und Geschäftsverkehr angeht.

Der bedeutendste Theil des Handels und Verkehrs der Vereinigten Staaten findet mit vier Gruppen von Ländern statt:

- erstens mit denjenigen, welche nach der Sterling-Währung rechnen,
- zweitens mit denjenigen, welche das Franken-System besitzen,
- drittens denen, welche nach der Norddeutschen Währung rechnen,
- viertens denjenigen, welche sich an die Dollar-Rechnung halten.

Bei Betrachtung des Verkehrs mit diesen verschiedenen Ländern werde ich der Einfachheit halber die Zolleinkünfte des Jahres 1867 zu Grunde legen und alle Angaben in runden Zahlen machen.

Die erste dieser Gruppen umfaßt das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, die verschiedenen britischen Colonieen und Besitzungen, Indien, China und Japan. Ich führe die letzteren beiden Länder mit auf, weil meines Wissens die meisten Zahlungen in auf Sterlinge lautenden Wechseln stattfinden, obschon die Rechnungen in chinesischen Taels oder mexikanischen Piastern geführt werden. Unsere gesammten jährlichen Ausfuhren von Landesproducten nach jenen Ländern betragen ungefähr 275,000,000 Doll. und unsere gesammten jährlichen Einfuhren aus jenen Ländern 220,000,000 Dollars.

Mit denjenigen Ländern, in welchen der Frank die Rechnungseinheit ist, nämlich mit Frankreich, Italien, der Schweiz und Belgien, ist der Verkehr der Vereinigten Staaten weniger ausgedehnt. Die heimischen Ausfuhren nach

jenen Ländern belaufen sich auf ungefähr 57,000,000 Doll. und die Einfuhren von daher auf weniger als 50,000,000 Doll. Es ist indessen hier am Platze, daran zu erinnern, daß Oestreich, Griechenland und Schweden eine Rechnungseinheit in der Form von Goldmünzen angenommen haben, oder anzunehmen beabsichtigen, welche sich in einer gegebenen Anzahl von Franken ausdrücken läßt. Trotzdem liegt meines Wissens nicht in ihrer Absicht, sich das französische Münzsystem selbst anzueignen.

Die Ausfuhren nach der dritten Gruppe von Ländern betragen 27,000,000 Dollars und die Einfuhren von ihnen 26,500,000 Dollars.

Wenn man bedenkt, daß die Gesamt-Einfuhren der Vereinigten Staaten sich auf ungefähr 418,000,000 Doll. und die Gesamt-Ausfuhren auf 440,000,000 Doll. belaufen, so ergibt sich, daß der Handel mit den in diesen drei Gruppen enthaltenen Ländern mehr als drei Viertel des ganzen ausländischen Verkehrs unseres Landes umfaßt, und daß der Handel mit der ersten Gruppe allein mehr als die Hälfte des gesammten ausländischen Verkehrs der Vereinigten Staaten ausmacht.

Die vierte Gruppe umfaßt die Vereinigten Staaten und ihre Territorien mit dem gesammten inländischen Verkehre und außerdem diejenigen Besitzungen anderer Mächte, welche factisch die Dollar-Währung angenommen haben. An Bedeutung übertrifft dieser Verkehr (für uns) bei Weitem alle anderen zusammengenommen. Seine Ergebnisse finden ihren Ausdruck in dem vorhandenen Capitalvermögen des Landes. Eine Veränderung in dem Werthe der Rechnungseinheit beeinflusst nicht allein diesen ganzen Verkehr, sondern auch alle Zahlungsverbindlichkeiten innerhalb der Vereinigten Staaten mit Einschluß derjenigen der Nationalschuld und des ganzen dauernden Capital-Vermögens des Landes. Irgendwelche beträchtliche Veränderung in der Rechnungseinheit würde daher eine Reihe von Umrechnungen bedingen, welche für die Bevölkerung der Vereinigten Staaten einen Grad von Unbequemlichkeit mit sich führen müßte, für welchen die durch die Veränderung erzielten Vortheile schwerlich Ersatz leisten könnten.

Dasselbe wird sich von der Wirkung einer beträchtlichen Veränderung in dem Werthe der Rechnungseinheit auf den inländischen Verkehr und auf das Vermögen einer jeden der übrigen Ländergruppen sagen lassen.

Wenn demnach der Gedanke einer „gemeinsamen Währung und Rechnungseinheit mit internationaler Münze“ bis zu der Ausdehnung einer vollkommenen Gleichheit der Münzen verwirklicht werden sollte, so würde erforderlich sein, eine Grundlage der Münzeinigung aufzusuchen, welche den folgenden Anforderungen entspräche, insoweit als das Münzwesen der Vereinigten Staaten dadurch berührt wird, wie dasselbe mutatis mutandis wahrscheinlich auch von Großbritannien und Frankreich zu sagen sein würde.

Erstens muß es eine solche sein, welche sich nicht beträchtlich von unserem bisherigen Münz-Systeme unterscheidet.

Zweitens muß es eine solche sein, mit welcher sich die Regierung des Vereinigten Königreiches und die Länder, welche nach Franken rechnen, einverstanden erklären könnten.

Es würde außerdem im hohem Grade wünschenswerth, wenn auch nicht absolut erforderlich sein, so weit das Interesse der Vereinigten Staaten in Betracht kommt (deren Verkehr vorzugsweise mit den nach Sterling und Franken rechnenden Mächten stattfindet), daß sie den übrigen leitenden Mächten annehmbar erschiene.

Endlich aber ist unumgänglich nöthig, daß man ausschließlich der reinen Goldwährung Geltung verschaffe. Frankreich hält sich

noch an die Doppelwährung, aber nach der Ueberzeugung der Regierung der Vereinigten Staaten wird es nicht möglich sein, eine universelle Münzeinigung auf Grundlage der Doppelwährung herzustellen. Die Resolution des Senates bezweckt lediglich einen Schriftwechsel für Münzeinigung auf Grund der Goldwährung.

Verschiedene Versuche sind bereits gemacht worden, die gewünschte Uebereinstimmung herbeizuführen.

Die Münzsysteme Belgiens, der Schweiz und Italiens wurden durch den Vertrag von 1865 mit demjenigen Frankreichs in Uebereinstimmung gebracht mit gleichzeitiger Regelung der Ausmünzungen eines jeden dieser Länder; und man hat angenommen, daß der in ihnen so leicht herbeigeführten Gleichförmigkeit auf eben so einfache Weise eine größere Ausdehnung gegeben werden könnte. Aber man darf nicht außer Acht lassen, daß die Herausbildung des Königreichs Italien aus einer Anzahl bis dahin unabhängiger Staaten mit einer Menge verschiedenartiger Münzsysteme sowohl die Veranlassung wie die Gelegenheit gewährte, dem Münzwesen jenes Landes eine neue Gestalt zu geben, welche für die Vereinigten Staaten von Amerika und ebenso für das Vereinigte Königreich Englands nicht stattfinden. Aus dem Beispiele Italiens läßt sich daher kein Schluß ziehen.

Bei der 1867 auf Einladung der französischen Regierung in Paris gehaltenen Münz-Conferenz hat man sich eifrig mit dieser Frage beschäftigt. Die großbritannische Regierung war durch Herrn Graham, Director der königl. Münze, und Herrn Rivers Wilson, einen Beamten des Schatzamtes, vertreten, die Regierung der Vereinigten Staaten hatte ihren Vertreter in Herrn Samuel H. Ruggles, einem ihrer hervorragendsten Statistiker.

Jene Conferenz sprach sich einstimmig (bei einer Abstimmung nach Staaten) „gegen Schaffung eines gänzlich neuen, von den bereits vorhandenen unabhängigen, Münzsystemen“ aus, vielmehr „zu Gunsten einer gegenseitigen Gleichachtung bestehender Münzsysteme, wobei jedoch den wissenschaftlichen Vorzügen gewisser Grundformen und der Anzahl der sich zu ihnen bekennenden Bevölkerungern Rechnung getragen werden sollte“ (d. h. durch den zweiten Theil dieses Beschlusses hob man den ersten der Gleichachtung der bestehenden Systeme völlig wieder auf. Anm. d. Uebers.).

Es wurde ferner mit derselben Einstimmigkeit\*) beschlossen, daß das durch

\*) Was die hier mehrfach erwähnte Einstimmigkeit der Conferenz betrifft, so wird am Platze sein, auf die officiellen Protocolle derselben zu verweisen. Die Denkschrift betr. die deutsche Münzeinigung vom bleib. Aussch. des deutschen Handelstages (1869) enthält z. B. (Seite 24 u. ff.) folgende Angaben: „Den größten Eifer im Interesse einer baldigen internationalen Münzeinigung auf der Basis alleiniger Goldwährung scheinen die Delegirten derjenigen großen Staaten bewiesen zu haben (ganz natürlich! D. Uebers.), in welchen gegenwärtig weder Goldwährung, noch Silberwährung, noch Doppelwährung, sondern Papierwährung besteht, nämlich von Oestreich, Rußland und den Vereinigten Staaten.“

Die preussischen Delegirten erklärten, daß man in Preußen (und Norddeutschland) mit der bestehenden Silberwährung zufrieden, und die Grundlage der Münzcirculation in Deutschland vortrefflich sei (!), daß also ein Bedürfnis zu einer so bedeutenden Aenderung, wie das Aufgeben der Silberwährung sein würde, nicht vorliege.“ Sie enthielten sich meistens der Abstimmung, wenn mehr specielle Verhältnisse in Frage kamen.

In der fünften Sitzung der internationalen Münzconferenz von 1867 gaben die britischen Delegirten folgende Erklärung zu Protocoll:

„Die englische Regierung habe nicht geglaubt, es ablehnen zu dürfen, auf die ihr Seitens der kaiserlichen Regierung gewordene freundliche Einladung, sich bei den Münzconferenzen zu betheiligen, einzugehen. Eine solche Ablehnung würde nicht allein Mangel an internationaler Arrigkeit bewiesen haben, sondern man hätte daraus die Anklage ableiten können, daß die britische Regierung über die vorliegende Frage in starren Vorurtheilen befangen sei. In Wirk-

den Vertrag von 1865 ins Leben gerufene Münzsystem dasjenige sein sollte, welches die Münzconferenz vorzugsweise ins Auge zu fassen habe.

Es wurde entschieden, das Gold für die eigentliche Währung zu empfehlen, mit dem Silber zusammen (Doppelwährung) für das Uebergangsstadium, und als gemeinschaftlichen „Nenner“, als Grundlage für die zu erstrebende Uebereinstimmung, das Gewicht von fünf Goldfranken  $\frac{9}{10}$  sein anzunehmen. Betreffs dieser letzten Frage wurde die Stimme Englands als verneinend, diejenige der Vereinigten Staaten als bejahend zu Protocoll gegeben.

Es wurde einstimmig (?) beschlossen, das Fünfundzwanzigfrankenstück (als Münzeinheit, d. Uebers.) anzunehmen, von dem man voraussetzte, daß der amerikanische Half Eagle und der britische Sovereign in Gestalt, Größe, Gewicht und Feingehalt ihm völlig gleich hergestellt werden könnten, so daß sie nach den Worten des Herrn Ruggles „ohne Schwierigkeit neben dem französischen Fünfundzwanzigfrankenstücke auf dem Fuße vollständiger Gleichheit umlaufen würden.“ Die Werthbegriffe des Dollars und Cents, des Schillings und Pennys mußten nach diesem Plane sämmtlich verändert und mit den neuen Werthmaßen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Ich lege eine Abschrift des Protocolls der Conferenz ein, welches von einem französischen Delegirten, Herrn de Parieu, Vice-Präsidenten des Staatsraths, Mitgliede des Instituts und Vice-Präsidenten der Conferenz, aufgenommen worden ist.

Soweit man in Washington unterrichtet ist, hat sich die britische Regierung bis jetzt nicht willig finden lassen, dem von der Conferenz vorgeschlagenen Plane ihre Zustimmung zu geben, ungeachtet der günstigen Aufnahme, welche derselbe Anfangs bei den britischen Delegirten in Paris gefunden hatte. Man sagt uns, daß jene Regierung nicht geneigt sei, den Vorschlag anzunehmen, so lange in Frankreich die Doppelwährung aufrecht erhalten werde. Ebenso hat der Congress der Vereinigten Staaten keine Neigung gezeigt, das Executiv-Departement der Regierung zur Reduction der Landesmünzen auf die in Vorschlag gebrachten Werthmaße zu ermächtigen.

Eine Annahme des Vorschlags der Conferenz würde eine größere Veränderung im Münzwesen der Vereinigten Staaten als in demjenigen Englands bedingen. Die Reduction im Werthe des Dollars würde ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Procent betragen; sie würde daher die Landesbevölkerung beträchtlichen Nachtheilen in ihren Geschäfts-Verhältnissen aussetzen.

Nachdem der Senat einem Gesetzesantrage seine volle Aufmerksamkeit geschenkt hatte, welcher den Zweck hat, den Wünschen der Pariser Münzconferenz in Bezug auf das Münzwesen unseres Landes ein Genüge zu thun,

lichkeit aber befinde sich die britische Nation dieser Frage gegenüber in einer durchaus verschiedenen und viel selbständigeren Lage, als die Mehrzahl der Nationen auf dem Continent. So lange die öffentliche Meinung sich nicht für eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes entschieden habe, so lange das bestehende Münzsystem weder in den großen Handelsgeschäften, noch im täglichen Kleinverkehre Unzuträglichkeiten darbiete, so lange endlich nicht unbestreitbar dargehan worden sei, daß die Annahme eines neuen Systems überwiegende Vortheile darbiete, um dadurch die Aufgabe des bisherigen Systems zu rechtfertigen, welches durch die Erfahrung bewährt und in den Gewohnheiten der Völker tief gewurzelt sei, — werde die britische Regierung sich nicht entschließen, hinsichtlich der Assimilation des britischen Münzwesens mit denjenigen der Continentalstaaten Schritte zu thun.“

Mit den Erklärungen Norddeutschlands und Englands hatte der Versuch der französischen Regierung, die übrigen Staaten mit diplomatischen Phrasen in die Annahme des Franken-Systems hinein zu complimentiren, den Boden verloren. Von da an mußte sie ihren Plan in dieser Beziehung als gescheitert ansehen; und die Ergebnisse des Jahres 1870 haben, wenigstens in Deutschland, die Sympathieen für das französische System durchaus nicht gesteigert.

Umm. des Uebersetzers.

hat er den Gegenstand durch die in der bereits erwähnten Art erfolgte Ueberweisung an mein Departement erledigt. Dieses geschah auf Antrag des ausgezeichneten Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses, dessen Schreiben an Herrn Ruggles vielleicht mehr als irgend eine andere Ursache den von der Conferenz aufgestellten Plan ins Leben gerufen hatte.

Dem Hause der Abgeordneten liegen zwei Gesetzesanträge vor. Der eine davon, welchen Herr Kelley vom Ausschusse für Münzen, Gewichte und Maße gestellt und begründet hat, schlägt vor, an Stelle des bisherigen Münzsystems dasjenige zu setzen, welches hier unter dem Namen des Dollarsystems bekannt ist und worauf ich weiterhin zurückkommen werde. Der zweite, welcher von Herrn Hooper von Massachusetts gestellt wurde, hat den Zweck, die von der Pariser Conferenz geäußerten Wünsche in Ausführung zu bringen. Nach Einbringung dieses Antrages äußerte jedoch Herr Hooper selbst in seiner Rede im Hause: „Irgend eine Veränderung im Münzwesen, welche so weit reicht, daß sie eine Umrechnung erforderlich macht, führt Schwierigkeiten bei Zahlung früherer Verbindlichkeiten und im Besonderen bei Abtragung von Zinsen und Capital der Staats- und Corporationschulden mit sich, und diese Schwierigkeiten betrachten Manche als viel größer, als die aus der Uebereinstimmung des Münzwesens zu erwartenden Erleichterungen für den Völkerverkehr. Die ganze Lage der Sache scheint wünschenswerth zu machen, daß wir den Versuch machen, uns mit Großbritannien über ein internationales Münzsystem zu einigen, von dem man vernünftiger Weise annehmen könnte, daß die Völker des europäischen Continents sich ihm in einer nicht entfernten Zeit anschließen würden.“

Beide Anträge wurden vom Hause dem betreffenden Ausschusse überwiesen; und es läßt sich vernünftiger Weise der Schluß ziehen, daß weder das Haus, noch der Senat Neigung fühlen, ohne vorherige Verhandlungen mit der englischen Regierung auf die Vorschläge der Pariser Conferenz einzugehen.

Ohne von Seiten des Executiv-Departements der Regierung eine entschiedene Meinung betreffs der Vorzüge (oder Mängel) des Franken-Systems auszusprechen, darf ich erwähnen, daß, wenn eine Münzeinigung zu Stande kommen sollte, die Regierung der Vereinigten Staaten ein System vorziehen würde, welches sich ihrem eigenen bisherigen Münz-System mehr näherte. Jedenfalls läßt die Ausdehnung des Verkehrs zwischen unserem Lande und Großbritannien angemessen erscheinen, daß, bevor der Präsident sich zu dem Vorschlage an den Congress bewogen finden kann, die Bürger der Vereinigten Staaten der Unannehmlichkeit, Schwierigkeit und den Verlusten auszusetzen, welche die Folge einer beträchtlichen Herabsetzung unseres bisherigen Werthmaßes sein könnten, er die Gewißheit haben müsse, daß man auf die Zustimmung der englischen Regierung rechnen könne.

Ein zweiter Vorschlag zu einer Münzeinigung, welcher der Beurtheilung der Regierung vorgelegt wurde, ist bereits oben als das „Dollar-System“ erwähnt worden. Dieses Project bringt eine Reduction im Werthe des Dollars um  $\frac{3}{10}$  % in Vorschlag, um der Münze metrisches Gewicht zu geben, so daß drei  $\frac{9}{10}$  fein geprägte Dollars fünf Gramm wiegen, während zwei Dollars drei Gramm feinen Goldes enthalten würden. Dasselbe nimmt ferner in Aussicht, daß der englische Penny den Werth von zwei metrischen Cents haben würde, sowie daß der Sovereign und eine neue französische Goldmünze von 25 Franken in Gewicht, Feingehalt, Größe und Werth mit dem neuen amerikanischen Half Eagle in Uebereinstimmung gebracht würden.

Dieses Project ist ein für die Vereinigten Staaten sehr günstiges. Die

dadurch bedingte Veränderung liegt innerhalb der Grenzen der hergebrachten Münz-Toleranz und erfordert daher keinerlei Umrechnung. Es würde ebenso ohne Veränderung dem neuen deutschen Münz-Systeme anzupassen sein, indem zwei Eagles mit drei deutschen Gold-Kronen gleichen Werth haben würden.

Sollten die Regierungen Englands und Frankreichs geneigt sein, in Gemeinschaft mit der Regierung der Vereinigten Staaten die Annahme dieses Systems zu befürworten, so ist der Präsident bereit, dem Congresse den Rath zu ertheilen, das Münzwesen der Vereinigten Staaten in Uebereinstimmung mit ihm zu bringen.

Aber wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß dasselbe möglicher Weise in England nicht günstig werde aufgenommen werden, da es dort eine Werthsteigerung der Goldmünzen um ungefähr  $2\frac{1}{2}\%$  bedingen würde; ebenso wenig wie in Frankreich, wo es eine Erhöhung um  $3\frac{1}{4}\%$  erfordern würde.

Sollte sich herausstellen, daß keines dieser Projecte allen beteiligten Mächten annehmbar erschiene, und daß sich kein anderer Plan mit Wahrscheinlichkeit der Annahme in Vorschlag bringen ließe, so läßt sich dennoch vielleicht ein Weg finden, um eine gemeinschaftliche Währung und Rechenungs-einheit zu erlangen, dadurch, daß man die Münz-Systeme, anstatt sie völlig gleich zu machen, nur in Einklang bringt.

Die Projecte, mit denen ich mich beschäftigt habe, sind auf das Ziel einer völligen Gleichheit der Systeme in einer gemeinschaftlichen Vereinsmünze gerichtet. Es muß zugestanden werden, daß dieses, vom theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet, das zu Wünschende wäre. Aber da es für den Augenblick unausführbar sein mag, so bringt unsere Regierung eine Basis in Vorschlag, welche, wenn auch, theoretisch betrachtet, weniger vollkommen als die Herstellung einer absolut gleichen Vereinsmünze, dennoch im Stande sein möchte, thatsächlich mehrere der dabei bezweckten Vortheile zu sichern, sowie demnächst zu wichtigeren Folgen zu führen.

Es ist zu bemerken, daß eine Gleichheit der Werthmaße in den verschiedenen Ländern die bezweckten vortheilhaften Ergebnisse nicht vollständig herbeiführen würde, wenn nicht neben ihr überhaupt Gleichheit der Maße und Gewichte besteht.

Die vergleichsweise geringe Anzahl von Individuen eines jeden Landes, welche als Reisende in das Gebiet der anderen Mächte kommen, und dort ihr Geld an den Mann bringen, welches manchmal eben so gut in der Heimath hätte verausgabt werden können, würden wahrscheinlich wohl finden, daß ihre Mittel dadurch etwas ausreichender gemacht, namentlich aber, daß ihnen dadurch die Beschwerclichkeiten des Reisens erleichtert würden; im eigentlichen Geschäfts-Verkehr dagegen würde eine absolute Gleichheit der Werthmaße von verhältnißmäßig geringem Nutzen sein, wenn nicht zugleich mit ihr Gleichheit in den Maßen der Quantitäten bestände, auf welche jene Werthe ihre Anwendung fänden. Es würde immer noch der Dazwischenkunft eines Geschäftsfundigen bedürfen, um die Ausdrücke für die Quantitätsmaße von den in dem einen Lande üblichen Bezeichnungen in diejenigen des anderen Landes zu übertragen. Die Resolution des Senates enthält übrigens nicht die Absicht, den vorliegenden Schriftwechsel auf solche Punkte auszudehnen, und würde dies auch nach meinem Urtheile nicht wünschenswerth erscheinen.

Es würde wahrscheinlich keine großen Schwierigkeiten haben, die Bevölkerung verschiedener Länder zur Annahme einer gemeinschaftlichen Norm der Hohlmaße und Gewichte zu vermögen, soweit es sich um Besizthum handelt,

welches der Zerstörung unterliegt. Zuerst könnte die Einführung ungewohnter Systeme Schwierigkeiten und Unzufriedenheit veranlassen; aber wenn sie sich besser als die früheren erweisen sollten, und wenn sie den ferneren Vortheil darböten, verschiedenen Ländern gemeinsam zu dienen, welche außerdem ein gemeinschaftliches Werthmaß besäßen und in ausgedehnten Geschäftsbeziehungen zu einander ständen, so ist wahrscheinlich, daß man in Betracht der größeren mit der neuen Einrichtung verknüpften Vorthelle sich der Unbequemlichkeit geduldig unterziehen würde.

Dagegen scheint es der Regierung der Vereinigten Staaten, daß ein gewaltfamer Wechsel im Längenmaße, insofern es als Distanzenmaß auf nicht der Zerstörung unterliegendes Besizthum angewandt wird, und damit auch dauernde Capitalbelegungen auf Grundbesiz berührt, mit ernsthafteren Uebelständen verknüpft sein möchte. Während demnach thunlich erscheinen mag, ein neues Normal-Längenmaß für Gegenstände des internationalen Handels, z. B. der Gewerbe-Industrie, einzuführen, welche dem Verbräuche unterliegen und nicht auf die Dauer vorhanden bleiben, kann es schwieriger sein, dieselbe Veränderung bei dem Normalmaße für dauerndes Besizthum eintreten zu lassen. Einige Beispiele werden die Schwierigkeiten zeigen, welche wahrscheinlich mit einer Veränderung derartiger Maße in unserem Lande verbunden sein würden, und es läßt sich annehmen, daß ähnliche, wenn nicht ganz dieselben Uebelstände auch sonstwo hervortreten würden.

Es ist ein Gebrauch in den Vereinigten Staaten, sämtliche Städte und Flecken von Anfang an nach regelmäßigen Vierecken anzulegen und jedes solche Viereck wieder in eine gerade Anzahl von Baupläzen von einer geraden Anzahl von Fußten einzutheilen. Man hat gefunden, daß das eine bequeme Verfahrungsweise für den Verkehr in Grundbesiz, in Flecken wie in Städten, sei. Wollte man nun eine willkürliche Aenderung vornehmen, wodurch diese hergebrachten Maße aufgehoben und durch andere von ihnen abweichende ersetzt würden, so daß man dabei Bruchzahlen anzuwenden hätte, so würde dieses große Uebelstände veranlassen! Es könnte den Verkehr in derartigem Besizthum unterbrechen, und den derzeitigen Inhabern Verluste bereiten.

Ferner beruht das ganze System der Besizttitel in denjenigen Staaten, welche aus dem Grundeigenthum des Bundesstaats hervorgegangen sind, auf regierungsseitig vorgenommenen Vermessungen, deren Ergebnisse in englischen Meilen und ihren Untereintheilungen von Ruthen, Fußten und Zollen ausgedrückt sind. Für diese Vermessungen eine neue abweichende Ausdrucksweise einzuführen, würde eine Aufgabe von ernster Bedeutung sein.

Ferner sind die Manufacturen und Fabriken des Landes voller Maschinen, deren aufs Genaueste abgepaßte Theile, gemessen nach Fußten, Zollen und deren Unterabtheilungen, ein großes Ganze bilden, welches seinerseits wiederum nach demselben Maßsystem zusammengefügt ist. Um diese Maschinen herzustellen, sind Tausende von Werkstätten mit kostspieligen Einrichtungen für die Maschinen-Fabrikation angefüllt, alle nach demselben Maßsystem abgepaßt, deren feine Arbeiten oft eine genauere Bestimmung des Maßes erfordern, als sich ohne mechanische Hilfsmittel erlangen läßt. Die Uebertragung dieser Maße, so fein und so genau bestimmt, von dem gegenwärtigen System in ein neues, müßte als eine fast endlose Arbeit erscheinen, wenn sie überhaupt eine Möglichkeit ist!

Ähnliche Beispiele ließen sich noch in Menge anführen, werden sich aber wahrscheinlich der erleuchteten N. N. schen Regierung von selbst darstellen. Sie dienen zum Beweise, daß, so sehr es auch vom theoretischen Standpunkte aus zu

wünschen wäre, möglicherweise doch den verschiedenen Mächten nicht leicht gelingen werde, ihre betreffenden Normal-Längenmaße für dauerndes Bestehen in Uebereinstimmung zu bringen, wenigstens nicht so leicht, wie es sein würde, Gemeinsamkeit in die Systeme ihrer Gewichte und Ellenmaße einzuführen, soweit dieselben auf Gegenstände des Verkehrs ihre Anwendung finden.

Während die Regierung der Vereinigten Staaten die Möglichkeit eines solchen Ergebnisses wider ihren Willen annehmen und daraus den Schluß ziehen muß, daß eine vollständige Münzeinigung, oder auch nur die Herstellung einer an Werth gemeinsamen Rechnungseinheit nicht so leicht zu erreichen und wenn erreicht, von verhältnißmäßig geringerer Bedeutung sein würde, als erwartet, ladet sie die N. N.'sche Regierung ein, in Betracht ziehen zu wollen, ob es, ohne das Münzwesen der leitenden Handelsvölker ernsthaften Störungen auszusetzen, und die Benennungen und betreffenden Werthe der heimathlichen Münzen zu verändern, an welche sich die verschiedenen Völker gewöhnt haben, — nicht möglich sein sollte, zu einer Uebereinstimmung des Münzwesens zu gelangen, welche viele derjenigen Vortheile sichern würde, die ohne Einigung der Maß- und Gewichtssysteme zu erlangen sind, und welche später zu einer vollständigen Gemeinsamkeit des Münzwesens führen könnten.

Man darf bei dieser Untersuchung nicht übersehen, daß, so lange es einen Waarenverkehr gibt, der Gebrauch, die Zahlungen dafür in Wechseln zu leisten (welche in der Regel den Werth der aus einem Lande in das andere ausgeführten Waaren vertreten), ebenfalls fort dauern wird. Es ist nicht wahrscheinlich, daß selbst eine absolute Gleichheit der Münzen in der ganzen Welt Veranlassung geben würde, dieses Zahlungsmittel abzuschaffen. Die Erwartung, daß dieses der Fall sein könnte, würde sich wahrscheinlich als trügerisch erweisen.

Der Zweck, den wir zu erreichen suchen, ist die Feststellung eines gemeinschaftlichen Werthmaßes, welches in den vorhandenen Münzsystemen der leitenden Handelsvölker seinen Ausdruck finden könne, ohne den bisherigen Werth der verschiedenen Münzstücke in erheblicher Weise zu verändern.

In den verschiedenen Münzstätten werden nach manchen Richtungen hin abweichende Regeln beobachtet. In einigen münzt man  $\frac{9}{10}$  fein, in anderen  $\frac{11}{12}$  fein. Strebten wir nun nach völliger Gleichförmigkeit in Gewicht, äußerer Gestalt und Werth der Münzen, so würde erforderlich sein, in diesen verschiedenen Beziehungen gemeinsame Regeln aufzustellen. Es läßt sich aber annehmen, daß die verschiedenen Mächte abgeneigt sein werden, ihre betreffenden Münzsysteme aufzugeben, so lange keine vollständige Gleichförmigkeit zu erlangen ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt nun zur Inbetrachtung für die verschiedenen Mächte die Frage auf, ob alles hierbei Beabsichtigte nicht auch ohne ein Aufgeben der verschiedenen Münzsysteme zu erreichen sein werde. Sie macht den Vorschlag (zur praktischen Inbetrachtung nur, nicht als die theoretisch richtigste Lösung der Frage), daß der internationale Tauschwerth der Münzen derjenigen Völker welche an einem gegebenen Münzvertrage theilnehmen, oder welche die Frage in irgend welcher anderen Weise unter sich zum Austrage bringen, durch die Quantität des darin enthaltenen feinen Goldes bestimmt, und daß diese Quantität auf der Außenseite nach einem gemeinsamen Normalgewichte ausgedrückt werden solle; endlich daß, so lange keine unbeschränkte

Gemeinsamkeit zu erlangen sei, alle übrigen Fragen des Münzwesens den besonderen Landesgesetzen und der Erfahrung überlassen bleiben sollen. Wir schlagen ferner das französische Decigramm vor, als das päflichste gemeinsame Gewichtsmaß, wonach dieser Goldgehalt zu bestimmen wäre, und bezeichnen es als wünschenswerth, daß wo möglich vermieden werden sollte, diesen Gewichtsausdruck noch in Brüche zu theilen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schlägt ferner (ebenfalls nur zur Inbetrachtung) die folgende Scala zur Benutzung vor:

Vänder.	Benennungen der Münzen.	Gegenwärtiges Gewicht des in den Münzen ent- haltenen feinen Goldes nach Decigrammen und deren Decimalen.	Vorgeschlagenes Gewicht derselben.	Procentfuß der Veränderung.
Verein. Staaten .	Half eagle . . . . .	75,232	75	- $\frac{3}{10}$
Großbritannien .	Sovereign . . . . .	73,224	73	- $\frac{1}{3}$
Frankreich . . . .	Napoleon . . . . .	58,065	58	- $\frac{1}{12}$
Preußen . . . . .	Friedrichsd'or vor 1858	60,302	60	- $\frac{1}{2}$
Oestreich . . . . .	Doppelducaten . . . .	68,838	69	+ $\frac{1}{4}$
Deutscher Münz- verein . . . . .	Goldkrone . . . . .	100	100	. . . . .
Rußland . . . . .	Halb-Imperial . . . .	59,987	60	+ $\frac{1}{30}$
Spanien . . . . .	Doblon v. 10 Escudos seit 1864 . . . . .	75,483	75	- $\frac{2}{3}$

Diese in Vorschlag gebrachten Veränderungen sind geringfügig und bedürfen kaum einer Umrechnung. Finden sie Annahme, so gewähren sie im Decigramme eine internationale Rechnungs-Einheit, welche mit Leichtigkeit von einem Ausdrucke in den andern übertragen werden kann und das feine Gold erscheint als Währungsmetall ohne Bezug zu nehmen auf die Menge des Zusatzes.

Ich schließe eine Abschrift der Resolution des Senats ein, wodurch der Präsident um Eröffnung eines Schriftwechsels über diesen Gegenstand ersucht wird, und ferner eine Zusammenstellung der Bevölkerung der vier Ländergruppen, deren weiter oben Erwähnung geschehen ist.

Ich beauftrage Sie zugleich, dem dortigen Minister der auswärtigen An-  
gelegenheiten eine Copie dieses Schriftstückes zu übergeben mit dem Beifügen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auf den Wunsch des Senates an die Regierung von N. N. die Einladung richtet, ihre Ansichten über die Frage einer internationalen Münz-Einigung auf der Grundlage einer gemeinsamen Goldwährung und Rechnungseinheit äußern zu wollen, zum Zwecke, deren Annahme zu fördern. Sie wollen hinzufügen, daß im Angefichte der Resolution des Senates der Präsident als seine Pflicht erachten werde, jener Körperschaft

Irgend welche Mittheilung zukommen zu lassen, welche die genannte Regierung für gut finden möge, uns über den Gegenstand zu machen.  
Ich bin u. s. w.

Von den Anlagen des Schreibens erscheint hier von Interesse nur die „Zusammenstellung der Bevölkerung der vier Ländergruppen,“ deren in obigem Schreiben Erwähnung geschieht. Sie lautet:

1. Gruppe. Sterling-System.

Großbritannien und Irland . . . . .	30,157,473
Besitzungen mit Einschluß Ostindiens . . . . .	159,269,858
Chinesische Provinzen nach dem Vertrage . .	270,000,000
Japan . . . . .	35,000,000
Insgesammt	494,427,331.

2. Gruppe. Franken-System.

Frankreich . . . . .	38,067,094
Belgien . . . . .	5,000,000
Schweiz . . . . .	2,510,494
Italien . . . . .	24,500,000
Insgesammt	70,077,588.

3. Gruppe. Deutsche's Münz-System.

Norddeutschland . . . . .	29,653,038
Süddeutschland . . . . .	8,869,328
Oestreich . . . . .	34,706,460
Insgesammt	73,228,826.

4. Gruppe. Dollar-System.

Vereinigte Staaten . . . . .	40,000,000
Canada . . . . .	3,879,812
Chinesische Provinzen nach dem Vertrage . .	270,000,000
Japan . . . . .	35,000,000
Mexico . . . . .	8,000,000
Spanien . . . . .	16,500,000
Insgesammt	373,379,812.

Nachschrift des Uebersetzers. Das obige Schriftstück, welches ich von befreundeter Hand zu freier Benutzung in Berlin erhalten und sofort übersetzt hatte, erschien nach meiner, dem Obigen fast wörtlich gleichlautenden Uebersetzung, zuerst im Hamburger Correspondenten, indessen ohne andere Zusätze, als meine obigen Erläuterungen. Haben aber auch die um die Zeit seiner Uebergabe an die europäischen Regierungen unerwartet eingetretenen großen politischen Ereignisse ihm für den Augenblick den Spielraum für einen unmittelbaren Erfolg entriickt; dennoch behält es für

die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit und verdient ohne Zweifel schon jetzt von unserer Seite eine eingehendere Besprechung, da die Kriegsergebnisse es gerade sind, welche auf die Nothwendigkeit baldiger Entscheidung unserer deutschen Münzfrage wenigstens in Betreff vorbereitender Maßregeln hindrängen.\*)

U.

\*) Die zum allgemeinen Verständniß dieser Denkschrift nothwendigen Erläuterungen des Herrn Uebersetzers folgen in nächster Nummer.

D. Red.

### Vermischtes.

(Von der Post.) Das *Inter arma silent leges* findet auf die Postanstalt keine Anwendung; denn es vollziehen sich mitten unter den Stürmen des Krieges bedeutsame Friedensarbeiten. Mit dem 1. Februar wird ein wichtiges Glied in die Kette der internationalen Verkehrsbeziehungen eingefügt: das Verfahren der Uebermittlung von Geldbeträgen bis zu 70 Thlr. bzw. 10 £. auf Postanweisungen (money orders) zwischen Deutschland und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland durch die Post.

Der bezügliche Staatsvertrag ist unterm 10/18. Januar zwischen dem General-Postdirector Stephan und dem Postmaster General Lord Harlington abgeschlossen worden. Danach soll zwischen den beiden Ländern ein täglicher Austausch von Postanweisungen stattfinden. Die Absender in Deutschland wie in dem vereinigten Königreiche zahlen die Geldbeträge auf das übliche Postanweisungsformular ein. Das letztere gelangt nicht an den Empfänger, weshalb schriftliche Mittheilungen darauf nicht enthalten sein dürfen. Die Verwaltungen haben für die Anweisung der Beträge den Modus der Uebersendung von Listen verabredet, in welchen die Empfänger nach Namen u. genau bezeichnet werden. Daher ist eine sehr deutliche und unzweifelhafte Benennung des Empfängers nöthig, auch hat der Absender sich auf den Postanweisungen möglichst vollständig zu nennen.

Die Erhebung der Beträge erfolgt auf Anweisungen, welche die Postverwaltung des Bestimmungslandes dem Adressaten zustellt. Letzterer muß die Summe bis zum Ende des zweiten Monats (nach dem Monate der Ausstellung) abheben. Nach Ablauf von zwölf Monaten erlischt das Recht zur Abhebung. Die — vom Absender voranzubezahlende — Gebühr beträgt in Deutschland: für Summen bis 25 Thlr. (43 $\frac{3}{4}$  fl. Südd.): 7 $\frac{1}{2}$  Gr. bzw. 27 Kr.; von 25 bis 50 Thlr. (87 $\frac{1}{2}$  fl. Südd.): 15 Gr. bzw. 53 Kr.; von 50 bis 70 Thlr. (122 $\frac{1}{2}$  fl. Südd.): 22 $\frac{1}{2}$  Gr. bzw. 1 fl. 19 Kr.; in Eng-